

DE

***Fall Nr. COMP/M.3369 -
EURAILCO /
TRANSREGIO***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 10/03/2004

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 304M3369*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.03.2004

SG-Greffe(2004) D/200952

ÖFFENTLICHE VERSION

VEREINFACHTES VERFAHREN

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

An die anmeldende Partei

Betr.: Sache Nr. COMP/M.3369 - EURAILCO/TRANSREGIO
Anmeldung vom 9.2.2004 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89
des Rates¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97²
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 41, 17/2/2004, Seite
16

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 9.2.2004 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen EuRailCo GmbH (D), das von RATP Développement S.A. (F) und Transdev S.A. (F) kontrolliert wird, und die Rheinische Bahngesellschaft AG (D) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens TransRegio Deutsche Regionalbahn GmbH (D) durch den Kauf von Anteilsrechten.

Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EuRailCo, RATP, Transdev : öffentlicher Personennahverkehr
- Rheinische Bahngesellschaft: öffentlicher Personennahverkehr

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S.1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

² ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

– TransRegio: öffentlicher Personennahverkehr

2. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und des Absatzes 4 a) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates³ fällt.
3. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das Vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates.

Für die Kommission

(gez.)
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

³ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.